

## EU-Datenschutz versus Medien- und Informationsfreiheit

- Bericht über eine Veranstaltung der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz am 1. Dezember 2016 in Berlin - für die Zeitschrift für Datenschutz

Von Alexander Dix und Peter Schaar

Seit jeher gibt es im Datenschutzrecht Sonderregeln für Medienunternehmen (z.B.: das Medienprivileg im geltenden BDSG), die für einen Ausgleich zwischen den Grundrechten auf Datenschutz und Meinungs- bzw. Medienfreiheit sorgen sollen. Die mit der Medienfreiheit eng zusammenhängende Informationsfreiheit hat durch die Informationsfreiheitsgesetzgebung ebenfalls größere Bedeutung erlangt. Wie sind diese konkurrierenden Grundrechte in der Datenschutz-Grundverordnung zu einander in Beziehung gesetzt worden und welche Hausaufgaben haben die nationalen Gesetzgeber hier zu erledigen ?

Diesen Fragen widmete sich der dritte Workshop der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz (EAID) zur EU-Datenschutzgrundverordnung am 1. Dezember 2016 in Berlin. Hierzu waren sechs Experten eingeladen, um ihre Standpunkte zu Diskussion zu stellen.

Zunächst analysierte der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, *Thomas Petri*, das Verhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anhand seinem Urteil vom 16. Juni 2015 (Delfi AS). Die Klage eines Plattformbetreibers gegen die Verurteilung zu Schadenersatz wegen der Zulassung von ehrverletzenden Kommentaren hielt der Gerichtshof für unbegründet. Bei einer Abwägung zwischen der Medienfreiheit des Plattformbetreibers und dem Persönlichkeitsrecht des beleidigten Unternehmers betonte der EGMR die Gleichrangigkeit der betroffenen Grundrechte, deren Wesensgehalt zu wahren ist. Zwar sei kein Plattformbetreiber dazu verpflichtet, regelmäßig die bei ihm erscheinenden Kommentare vorab zu überprüfen. In diesem konkreten Fall habe aber in der Verurteilung des Betreibers zu Schadenersatz keine Grundrechtsverletzung gelegen. *Petri* betonte, dass stets sorgfältig geprüft werden müsse, ob ein Anbieter oder Vermittler von Online-Inhalten sich diese Inhalte zu eigen mache oder gar redaktionell bearbeite. Der EuGH habe in seiner Entscheidung vom 13. Mai 2014 Google als Suchmaschinen-Betreiber die Berufung auf die Medienfreiheit deshalb verwehrt. Bezogen auf die Datenschutz-Grundverordnung sah *Petri* in deren Art. 85 Abs. 1 einen unbedingten Regelungsauftrag an die Mitgliedstaaten, praktische Konkordanz zwischen dem Recht auf Datenschutz einerseits und der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit andererseits herzustellen. Dagegen seien die Mitgliedstaaten nach Art. 85 Abs. 2 nur im erforderlichen Umfang verpflichtet, Abweichungen von den Regelungen des Datenschutzes vorzusehen, um bei der Datenverarbeitung für journalistische, wissenschaftliche, künstlerische und literarische Zwecke den gebotenen Ausgleich zwischen diesen Grundrechten herzustellen.

*Jyn Schultze-Melling*, Director of Public Policy bei facebook (Europa), beleuchtete anschließend das Dilemma, in dem das weltweit größte soziale Netzwerk (1,7 Mrd. Nutzer weltweit, 28 Mio. Nutzer in Deutschland) steht: Es gehört zur Mission von facebook, möglichst unbeschränkte Kommunikation zu ermöglichen. Die Meinungsfreiheit bezeichnete *Schultze-Melling* geradezu als Kern des Unternehmenszwecks von facebook. Gleichzeitig nähmen die Tendenzen in autoritären Staaten zu, auf die Meinungsbildung „mit der Brechstange“ Einfluss zu nehmen. Angesichts der kulturell sehr unterschiedlichen Vorstellungen sei es schon inhaltlich nicht möglich, ein Pre-Screening aller Posts vorzunehmen. Auch technisch stelle das den Plattform-Betreiber gerade bei Filmen und Tweets vor nahezu unlösbare Probleme. Dagegen könnten rechtswidrige oder strafbare Inhalte nach entsprechenden Meldungen entfernt werden. *Schultze-Melling* betonte, dass facebook sich nicht als Anbieter von journalistischen Inhalten verstehe. Gleichwohl sah er erhebliche Probleme für das Unternehmen bei der nach Art. 17 Abs. 3 lit. a der Grundverordnung gebotenen Abwägung zwischen dem Recht auf Vergessenwerden und der Meinungsfreiheit. Auch stellte er die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage facebook personenbezogene Posts löschen könnte, deren „Vergessen“ betroffene Personen verlangten. Bezüglich des viel diskutierten Hate Speech könne eine Löschung möglicherweise auf die Nutzungsbedingungen und Art. 6 Abs. 1 lit. b der Grundverordnung gestützt werden.

In einem weiteren Vortrag legte *Christian Fiedler*, Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik beim Verband Deutscher Zeitungsverleger, die Position des Verbandes dar. Nach seiner Auffassung gebietet die Pressefreiheit die Freistellung der Medien von materiellen Datenschutzregeln und von der Kontrolle durch Datenschutzaufsichtsbehörden. Die entsprechenden Ausnahmen im Datenschutzrecht seien deshalb kein „Medienprivileg“, sondern eine Existenzbedingung der freien Presse. Art. 5 GG gehe dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung als das speziellere Grundrecht vor. Im Konfliktfall seien ausschließlich die Zivilgerichte, nicht die Datenschutzbehörden berufen, für einen Ausgleich zu sorgen. Bei der Umsetzung der Grundverordnung plädierte *Fiedler* für eine inhaltliche Beibehaltung des status quo, dazu müsse jedoch der Gesetzgeber bis 2018 aktiv werden, um zu vermeiden, dass § 41 BDSG ersatzlos weg falle. Da dem Bund nach der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz fehle, seien die Länder gefordert. *Fiedler* berichtete über „positive Gespräche“ mit einigen Ländern. Auf europäischer Ebene sei zeitweise erwogen worden, auf Ausnahmeregelungen zugunsten der Medien völlig zu verzichten. Außerdem plädierte *Fiedler* für die Einführung eines „Laienprivilegs“ auf der Grundlage des Art. 85 Abs. 1 Grundverordnung, bei dem auch Blogger und Internet-Portale vom Datenschutzrecht freigestellt werden sollten. Mit einer solchen Regelung sei aber – sollte sie überhaupt kommen – kurzfristig nicht zu rechnen.

*Thorsten Sörup*, Datenschutzspezialist der Antikorruptionsorganisation Transparency International, widmete sich dem Verhältnis von Informationsfreiheit und Datenschutz. Zwar gewährten die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der meisten Länder dem Grundsatz nach jedermann einen Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, doch werde dieser durch eine Vielzahl von

Ausnahmetatbeständen eingeschränkt, die zudem von den Behörden sehr restriktiv gehandhabt würden. Dies gelte auch für die in den IFG enthaltenen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Im Ergebnis seien trotz Informationsfreiheitsgesetzgebung die für die Öffentlichkeit relevanten Informationen staatlicher Stellen weiterhin in der Regel nicht zugänglich. *Sörup* befürchtet, dass sich an dieser unbefriedigenden Praxis auch nach Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung nichts ändern werde, solange der deutsche Gesetzgeber die Vielzahl der Ausnahmebestände in den Informationsfreiheitsgesetzen nicht beschneide und die Verweigerungsgründe weniger stark gewichte als das Informationsinteresse der Bürger.

Der Journalist *Matthias Spielkamp*, Mitbegründer der Initiative AlgorithmWatch, ging der Frage nach, wie transparent automatisierte Entscheidungsprozesse sein sollten. Angesichts der technologischen Entwicklung sei Algorithmentransparenz erforderlich, d.h. die Offenlegung der zentralen Mechanismen und Kriterien bei der automatisierten Entscheidungsfindung. Automatische Systeme böten viele Chancen, gingen aber auch mit Risiken einher. So könnten Algorithmen subjektiv geprägte Willkürentscheidungen verhindern. Risiken beinhalte insbesondere das auf Einzelfallentscheidungen orientierte personalisierte Profiling. Die geforderte Algorithmentransparenz sei nicht gleichbedeutend mit einer detaillierten Offenlegung des verwendeten Codes. Vielmehr seien mehr Erkenntnisse über die Wirkung von automatisierten Entscheidungsprozessen erforderlich. Es dürfe nicht übersehen werden, dass das Algorithmischen Deutungsmodell (ADM) - trotz der zunehmenden Bedeutung selbstlernender Algorithmen - menschengemacht sei. Die Wirkungsweise und Konsequenzen automatisierter Entscheidungs- und Bewertungsverfahren würden zunehmend Gegenstand journalistischer Recherchen, wie *Spielkamp* anhand eines Beispiels aus den Vereinigten Staaten erläuterte. Durch journalistische Arbeit sei aufgedeckt worden, dass eine sich am persönlichen Status orientierende Preisdifferenzierung eine ethnischen Diskriminierung beim Zugang zu Bildungsangeboten zur Folge habe. Im Hinblick auf die Lösung der mit dem zunehmenden Einsatz algorithmischer Systeme verbundenen Fragen sei zu diskutieren, ob dies ein Aufgabenfeld für Ethikkommissionen sein sollte.

In seinem abschließenden Vortrag erörterte *Sebastian Schweda* vom Institut für Europäisches Medienrecht den Änderungsbedarf der Datenschutzbestimmungen für den Medienbereich. Ausgangspunkt seien differenzierte Verarbeitungssituationen für die verschiedenen Personengruppen: Betroffene der Berichterstattung, Mediennutzer, Informanten, Mitwirkende. Wie bereits Art. 9 der EG-Datenschutzrichtlinie sehe auch die Datenschutzgrundverordnung nationale Ausnahmen für journalistische Verarbeitung vor. Nach Art. 85 seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die durch die EU-Grundrechtecharta geschützten Grundrechte auf Medienfreiheit (Art. 11) und Datenschutz (Art. 8) zum Ausgleich zu bringen. Die Rechtsprechung des EuGH (Urteil zu *Satamedia v.* 16.12.2008) habe klargestellt, dass unter „journalistischer Verarbeitung“ das Verbreiten von Informationen im öffentlichen Interesse zu verstehen sei und auch die der Berichterstattung zu Grunde liegenden Rohdaten umfasse. Foren, Bewertungsportale, Suchmaschinen seien danach eher keine journalistische Verarbei-

tung. Allerdings tendiere die Datenschutzgrundverordnung (EG 153) zur weiten Auslegung des Begriffs „Journalismus“ und umfasse z.B. auch Blogs. Bemerkenswert sei, dass der Ende November 2016 vorgelegte BMI-Referentenentwurf zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an das EU-Recht keine Regelungen enthalte. *Schweda* sieht im Landesmedienrecht keinen materiellen Anpassungsbedarf. Trotzdem sei aber die formale Anpassung der Vorschriften an die Vorgaben der Grundverordnung erforderlich, wenn § 41 BDSG wegfalle.

Die Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz plant, im kommenden Jahr die Reihe ihrer Workshops zur Datenschutz-Grundverordnung fortzusetzen. Beim nächsten Workshop am 2. März 2017 steht der technologische Datenschutz im Mittelpunkt (Privacy by Design / Datenportabilität/ Kryptographie / Datenschutzfolgeabschätzung).